

m t-мцм%
III
55
*ΦΦIII'

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1962	Berlin, den 27. Juni 1962	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 62	Gesetz über das Veterinärwesen	55
20. 6. 62	Gesetz über die Organisation und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz)	60

Gesetz über das Veterinärwesen.

Vom 20. Juni 1962

Die sozialistische Entwicklung in der Landwirtschaft ermöglicht und erfordert eine vorbeugende veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände durch die Mitarbeiter des Veterinärwesens in ständiger Zusammenarbeit mit den Tierhaltern und mit den übrigen Werktätigen. Durch eine planmäßige Tätigkeit des Veterinärwesens wird die Gesundheit der Tiere erhalten und die Produktivität der Tierbestände gefördert. Die Mitarbeiter des Veterinärwesens tragen damit eine hohe Mitverantwortung bei der Erhöhung der Viehbestände und ihrer Produktivität und bei der Steigerung der Brutto- und Marktproduktion in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.

Zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien und qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sowie zur Hebung der Volksgesundheit durch Verhütung der Übertragung von Tierkrankheiten auf den Menschen ist die Tätigkeit der Fachkräfte des Veterinärwesens bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, bei der Fleischuntersuchung sowie bei der veterinärhygienischen Transportüberwachung von großer Bedeutung.

Die Durchführung der Aufgaben des Veterinärwesens erfordert die Anwendung fortschrittlicher wissenschaftlicher Methoden und der besten praktischen Erfahrungen, eine straffe Leitung und Organisation und die Zusammenarbeit aller staatlichen Organe unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Massenorganisationen.

Abschnitt I

Aufgaben des Veterinärwesens

§ 1

(1) Das Veterinärwesen hat folgende Aufgaben:

- a) veterinärmedizinische Betreuung von Tieren und Tierbeständen, insbesondere mit dem Ziel, die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaft auf dem Gebiet der tierischen Produktion wirksam zu unterstützen;
- b) Mitwirkung bei der Sicherung der Volksgesundheit in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen;

c) veterinärmedizinische Lehre und Forschung.

(2) Zum Veterinärwesen im Sinne des Gesetzes gehören alle veterinärmedizinischen Einrichtungen und Dienste sowie die veterinärmedizinischen Fachkräfte.

§ 2

Die veterinärmedizinische Betreuung der Tierbestände umfaßt die Gesundheitsüberwachung und Heilbehandlung der Tiere, die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, die zucht-hygienische Überwachung und die Mitarbeit in der Organisation der künstlichen Betamung der Haustiere sowie die Beratung der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft und der anderen Tierhalter in Fragen der Tierhaltung, der Tiergesundheit, der Tierzucht und des Tierschutzes.

5. 22. Die. Die. Die